

Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Voraussetzungen

- Sie sind Schweizerin oder Schweizer

- **Wohnsitzerfordernis**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 23

Sie leben seit mindestens 2 Jahren in Ihrer Gemeinde (für Personen zwischen 16 und 25 Jahre genügen 2 Jahre im Kanton Zürich).

Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein.

- **Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 23

Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen (geregelttes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe).

Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der Gesuchsteller müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sein. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs dürfen keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen werden.

Das Betreibungsregister darf für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Verfahrens keine Einträge aufweisen.

- **Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 23

Der/die Gesuchsteller/in beachtet die schweizerische Rechtsordnung und hat Kenntnisse über das Funktionieren unserer Demokratie.

Der Ruf des/der Gesuchsteller/in wird aufgrund des Strafregisters beurteilt (keine Einträge in Strafregister, kein Strafverfahren hängig).

Gebühren Gemeindebürgerrecht:

Einzelperson	Fr. 80.00
Zuschlag Ehegatte	Fr. 40.00 (50% von Einzelperson)
Wohnsitz über 10 Jahre in Regensdorf	kostenlos

Bisheriges Bürgerrecht

Der Kanton Zürich erlaubt mehrere Gemeindebürgerrechte. Andere Kantone erlauben vielleicht nur ein Gemeindebürgerrecht. Informieren Sie sich vor der Gesuchseinreichung bei der zuständigen Behörde vom Heimatkanton. Sie können auf Ihre bisherigen Bürgerrechte verzichten. Ihre bisherige Bürgergemeinde macht in diesem Fall einen Entlassungsentscheid. Dabei können Gebühren anfallen.